



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 15.06.2012 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

204. Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Joint Degree Master of International Business Informatics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 04. Juni 2012 beschlossene Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Joint Degree Master of International Business Informatics in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Studierende, die im Sommersemester 2012 zum Joint Degree Master of International Business Informatics, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 02.06.2006, 32. Stück, Nummer 197) zugelassen sind, haben das Recht, das Studium bis zum **30.11.2014** unter der Voraussetzung durchgängiger Fortsetzungsmeldungen abzuschließen.

Werden Lehrveranstaltungen, die auf Grund des Curriculums des aufgelassenen Studiums verpflichtend vorgeschrieben waren, vor Ablauf der jeweiligen Frist nicht mehr angeboten, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ, unbeschadet der Möglichkeit der Erlassung einer Äquivalenzverordnung, von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
N e w e r k l a